



Baden-Württemberg

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021-2025

**Vereinbarung
des Landes Baden-Württemberg
mit den Hochschulen des
Landes Baden-Württemberg
vom 31. März 2020**

Präambel

Mit Stolz und Zuversicht kann Baden-Württemberg auf sein äußerst leistungsstarkes Hochschulsystem blicken. Nirgendwo ist die Exzellenz so flächendeckend verankert und an so vielen Standorten zu finden wie in Baden-Württemberg. Die Stärke des baden-württembergischen Hochschulsystems zeigt sich nicht nur in der universitären Spitzenforschung oder den großen Erfolgen unserer lehr-, forschungs- und transferstarken Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Baden-Württemberg beheimatet so viele staatliche Hochschulen wie kein anderes Land in der Bundesrepublik und hat zugleich mit sechs verschiedenen Hochschularten das am stärksten ausdifferenzierte Hochschulsystem, um passgenau den Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft und den Interessen und Begabungen der Studierenden entsprechen zu können. So spannt sich ein dichtes Netz über das gesamte Land und sorgt dafür, dass die Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Bürgerinnen und Bürger aus allen Regionen an den Forschungs-, Transfer- und Ausbildungsleistungen der Hochschulen teilhaben können. Das Hochschul- und Wissenschaftssystem mit seinen herausragenden Forschungsqualitäten ist ein wesentlicher Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg Baden-Württembergs und Voraussetzung, die Herausforderungen der Zukunft, den Klimawandel, die Transformation der Automobilindustrie und des Gesundheitswesens, die Digitalisierung oder ganz aktuell die Herausforderungen der Corona-Pandemie, zu bewältigen.

Starke Hochschulen brauchen eine gute und verlässliche Grundfinanzierung, um strategisch auf die sich immer rascher wandelnden Herausforderungen reagieren zu können. Denn nur durch eine verlässliche und auskömmliche Grundfinanzierung erhalten die Hochschulen die nötigen Spielräume, ihre Potenziale zu entfalten und eigene Profile weiterzuentwickeln. Durch den massiven Aufwuchs der Studierendenzahlen um mehr als 40 Prozent während der letzten fünfzehn Jahre ist die Hochschulfinanzierung erheblich unter Druck geraten. Denn die Studierendenzahlen sind noch weitaus stärker gewachsen als die zusätzlich bereitgestellten Mittel, so dass die Mittel, die pro Studierender und Studierendem zur Verfügung standen, relevant gesunken sind. Zudem kamen diese zusätzlichen Mittel nicht als verlässliche Grundfinanzierung, sondern befristet, weil die damaligen Planungen annahmen, dass die Studierendenzahlen nach den doppelten Abiturjahrgängen und der Aussetzung der Wehrpflicht wieder auf das bisherige Niveau zurückgingen. Inzwischen wissen wir: Die Studierendenzahlen werden langfristig auf hohem Niveau bleiben, weil der Bedarf an gut ausgebildeten akademischen Fachkräften weiter steigen wird und sich viele junge Leute akademisch qualifizieren wollen.

Mit dem jetzt auslaufenden Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ (HoFV I) war Baden-Württemberg das erste Land, das dieses Finanzierungsproblem systematisch angegangen ist, indem es der Empfehlung des Wissenschaftsrates gefolgt ist und die Grundfinanzierung der Hochschulen pro Jahr verlässlich um drei Prozent gesteigert hat. Dadurch konnte der Abwärtstrend bei der Pro-Kopf-Finanzierung gestoppt und mehr Verlässlichkeit und Planbarkeit geschaffen werden. Mit der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung II 2021 – 2025 setzt Baden-Württemberg diesen Weg konsequent fort. Dabei liegt der Hauptfokus nun darauf, das Niveau der Finanzierung entsprechend den gestiegenen Aufgaben und Erwartungen insgesamt zu erhöhen und damit weiter anzupassen.

Mit der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II 2021 – 2025 (HoFV II) wird das Land den Ausbau der Studienkapazitäten vollenden. In den kommenden Jahren wird es nur in ausgewählten Bereichen, etwa den Gesundheitsfachberufen oder im IT-Bereich, zu einer gezielten Ausweitung der Studienkapazitäten kommen. Zur Vollendung des Ausbaus werden noch einmal – und dies gleich zu Beginn der Laufzeit – etwa genauso viele bislang befristete Mittel in die verlässliche Grundfinanzierung überführt wie im HoFV I, nämlich rund 285 Mio. Euro. Durch die Überführung in die Grundfinanzierung haben die Hochschulen im Zuge des HoFV I bereits rund 3.000 unbefristete Stellen ausgebracht, um auch dem wissenschaftlichen und dem wissenschaftsunterstützenden Personal mehr Sicherheit und Planbarkeit zu geben. Mit der Überführung der Ausbaumittel in die Grundfinanzierung erhalten die Hochschulen diese Möglichkeit erneut, so dass es einen weiteren deutlichen Anstieg unbefristeter Stellen geben wird. Baden-Württemberg eröffnet die Stellenausbringung auch für die zu übertragenden Bundesmittel aus dem Hochschulpakt respektive dem Zukunftsvertrag, wohl wissend, dass die damit verbundenen Personalkostensteigerungen nicht vom Bund finanziert werden.

Über die Überführung der Ausbaumittel in die Grundfinanzierung hinaus wird Baden-Württemberg den Hochschulen in den kommenden fünf Jahren mit der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung doppelt so viele zusätzliche Landesmittel pro Jahr zur Verfügung stellen wie im HoFV I, insgesamt über die fünfjährige Laufzeit rund 1,8 Mrd. Euro.

Über alle Hochschulen hinweg entspricht dieser Betrag an zusätzlichen Mitteln einem Aufwuchs der Grundfinanzierung um durchschnittlich 3,5 Prozent pro Jahr. Auf diese Weise wird sich die Finanzierung pro Studierender und Studierendem über die Laufzeit der neuen Vereinbarung von 2021 bis 2025 systematisch erhöhen. Das ermöglicht bessere Betreuungsrelationen für die Studierenden, eine Stärkung der Hochschulverwaltung und Spielräume, die Chancen der Digitalisierung, des Transfers oder neuer Profile zu nutzen.

Das baden-württembergische Hochschulsystem wird sich auch in Zukunft fortentwickeln. Die Mittel, die das Land im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 – 2025 den Hochschulen bereitstellt, stellen einen erheblichen finanziellen Kraftakt dar. Aber sie werden nicht sämtliche Finanzbedarfe abdecken können. Dennoch bietet diese Hochschulfinanzierungsvereinbarung unseren Hochschulen eine verlässliche und zukunftsfähige Grundfinanzierung, die ihnen hilft, ihre Erfolge in den Exzellenzwettbewerben, bei der Drittmittelinwerbung und bei der Entwicklung von Innovationen fortzusetzen. Die neue Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 – 2025 (HoFV II) ist ein klares Bekenntnis des Landes zu seinen Hochschulen und ein gewaltiger Vertrauensvorschuss in ihre Lösungskompetenzen, gerade auch in Krisenzeiten.

I. Finanzielle Vereinbarungen

1. Finanzieller Gesamtrahmen

- 1.1 Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Universitäten inklusive Medizinische Fakultäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften inklusive Verwaltungshochschulen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Pädagogischen Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen) Finanzierungs- und Planungssicherheit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025. Das Land sagt den Hochschulen des Landes zu, dass während der Laufzeit der Vereinbarung keine Kürzungen, Stelleneinsparungen und sonstigen Haushaltssperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) erfolgen und die gebildeten Ausgabereste übertragen werden. Die bisher gewährte Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bleibt erhalten.
- 1.2 Konkret gewährt das Land den Hochschulen einschließlich der Hochschulmedizin durch Abschluss dieser Vereinbarung für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 Planungssicherheit auf Grundlage der Haushaltsansätze 2020 in Höhe von rd. 3,48 Mrd. Euro, zuzüglich von bis zu 576,2 Mio. Euro im Jahre 2025 (vgl. § 6 Absatz 9 Staatshaushaltsgesetz 2020/2021).
- 1.3 In dem Betrag von 3,48 Mrd. Euro sind enthalten:
- Die Kapitel 1410 bis 1421 für die Universitäten, einschließlich der Medizinischen Fakultäten,¹
 - die Kapitel 1426 bis 1433 für die Pädagogischen Hochschulen,
 - die Kapitel 1440 bis 1464 für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, einschließlich der Landesanteile der Außenstellen Tuttlingen der Hochschule Furtwangen und Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn,
 - das Kapitel 1468 für die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), einschließlich der Landesanteile der Studienakademie Heilbronn und der Intersectoral School of Governance (ISoG),²
 - die Kapitel 1470 bis 1477 für die Kunsthochschulen, einschließlich der Musikhochschulen,

¹ Ausgenommen ist: Großforschungsbereich des KIT (Kapitel 1417 Titelgruppe 95).

² Ausgenommen ist: Center for Advanced Studies der DHBW/CAS (Kapitel 1468 Titelgruppe 75).

- das Kapitel 1403 Allgemeine Aufwendungen für die Hochschulen, einschließlich der überführten Ausbauprogrammmittel gemäß Ziff. I.3,³
- das Kapitel 1499 Titelgruppen 71 bis 81 für die hochschulbezogene Forschung.⁴

2. Übertragung der Mittel

Zur durchgängigen Sicherstellung der mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ (HoFV I) gewährten Planungssicherheit und zur Abdeckung der von den Hochschulen bereits eingegangenen Verpflichtungen werden beim Übergang vom derzeitigen HoFV I zur Hochschulfinanzierungsvereinbarung (HoFV II) alle in 2020 noch nicht abgeflossenen Mittel nach den bisherigen Regelungen des HoFV I vollständig übertragen.

Im Zuge des HoFV I wurde gemeinsam mit den Hochschulen ein umfassendes Rücklagenmanagement erarbeitet und eingeführt, das anhand einheitlicher Kriterien jährlich eine transparente Darstellung der vorhandenen Rücklagen und ihrer Bindung ermöglicht. Das Rücklagenmanagement soll den Hochschulen einen verlässlichen Rahmen geben, um in eigener Verantwortung auch jahresübergreifend eine möglichst optimale Mittelplanung und -verwendung sicherstellen zu können. Damit steht auch eine geeignete Datenbasis für die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung. Hierzu sollen auch weitere Standardisierungen im Haushalts- und Rechnungswesen der Hochschulen vorgenommen werden.

Ausgabereste (LHO)⁵ am Ende der Laufzeit der HoFV II, die im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2025 30 v.H. des durchschnittlichen bereinigten Haushaltsansatzes der Hochschule⁵ in diesem Zeitraum überschreiten, werden in Abgang gestellt.

³ Ausgenommen sind: Stiftung Hochschulzulassung (Titel 632 01), Internationale Karlshochschule (Titel 684 01), Stiftung Evaluationsagentur Baden-Württemberg (Titel 685 01), Hoch- und Höchstleistungsrechner (Titelgruppe 73), Umsetzung Hochschulfinanzierungsvertrag II (Titelgruppe 76), in den Ausbauprogrammen Hochschule 2012 und Master 2016 verbleibender Restbetrag (Titelgruppen 77 und 78; hierzu gesonderte Regelung in Ziff. I.3), Bildungsketten (Titelgruppe 79), regionale Innovationspartnerschaften (Titelgruppe 80), wissenschaftlicher Nachwuchs und Graduiertenförderung (Titelgruppe 83), Wissenschaftliche Begleitforschung zum Begegnungs- und Werteprojekt „World LAB“ (Titelgruppe 94), Forschungsbauten gem. Art. 91b GG (Titelgruppe 95), PFI-Anteil im Strukturfonds Hochschulen (Titelgruppe 98).

⁴ Ausgenommen ist: Bundesanteil für die Exzellenzstrategie (Titelgruppe 72).

⁵ Bereinigung der Haushaltsansätze und der Ausgabenreste: jeweils ohne Entflechtungsmittel, Drittmittel, Versorgungszuschlag, Beihilfepauschale, LBV-Kostenerstattung und Kapitel 1417 Titelgruppe 95.

3. Überführung der Mittel aus den Ausbauprogrammen und der Exzellenzinitiative in die Grundfinanzierung

Mit dem Übergang zur HoFV II werden zum 1. Januar 2021 folgende Ausbauprogrammmittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen (Hochschulkapitel) übertragen: Mittel des Ausbauprogramms Hochschule 2012 (Kap. 1403 Titelgruppe 77) und des Ausbauprogramms Master 2016 (Kap. 1403 Titelgruppe 78) für die Finanzierung zusätzlicher Studienkapazitäten der Hochschulen einschließlich der darin enthaltenen Mittel aus den Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 / Zukunftsvertrages *Studium und Lehre stärken* (Nachfolge Hochschulpakt), einschließlich der Zuweisungen aus dem Ausbauprogramm „Akademisierung Gesundheitsfachberufe“ sowie der kapazitätserhaltenden Maßnahmen. Die Übertragung der Mittel in die Grundfinanzierung erfolgt zum Stand der Zuweisungen im Jahr 2020 (Stand: 31. Dezember 2020).

Bezüglich der Ausbauprogrammmittel für das Miet- und Raumprogramm der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird auf Ziffer I.8 verwiesen.

Mit der Überführung der Ausbauprogrammmittel in die Grundfinanzierung erfolgt eine Abrechnung des Vergaberahmens bezüglich der Ausbauprogramme. Grundlage hierfür sind die erworbenen, aber noch nicht abgegoltene Ansprüche aus nicht verwendeten Vergaberahmensspielräumen von Professuren in den Ausbauprogrammen. Dabei ist auf eine sachgerechte Lösung je Hochschule zu achten. Die Berechnung des Vergaberahmens nach der Überführung der Professuren aus den Ausbauprogrammen in die Grundfinanzierung bleibt unberührt.

Bei den Musikhochschulen werden die bisher befristet zur Verfügung gestellten fünf W 3-Stellen, fünf Mittelbaustellen der Landeszentren sowie der im HoFV I vereinbarte Landesanteil an der Erhöhung der Lehrauftragsvergütungen dauerhaft in das jeweilige Hochschulkapitel übertragen. Die Stellen sind während der Laufzeit der HoFV II ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Landeszentrums zu verwenden. Die Musikhochschulen stellen ihrerseits in der hochschulinternen Mittelverteilung die bislang den Landeszentren zur Verfügung gestellten Sachmittel sowie ihren finanziellen Beitrag zur Erhöhung der Lehrauftragsvergütungen dauerhaft bereit.

Die Projekte im Rahmen der Exzellenzinitiative II werden im 1. Quartal 2020 begutachtet. Bei einer positiven Begutachtung werden die Mittel in die Grundfinanzierung der Universitäten überführt.

4. Integration der Qualitätssicherungsmittel

Zum 1. Januar 2021 werden die Qualitätssicherungsmittel einschließlich der auf die Studierendenvorschlagbudgets entfallenden Mittel in die Grundfinanzierung überführt, soweit für diese nicht bereits im HoFV I eine Überführung vorgenommen wurde. Die Festschreibung der Mittel in der Grundfinanzierung erfolgt für die Laufzeit der HoFV II – vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen Gesetzesänderung – auf Basis des Studienjahres 2019.

Die Regelungen für das Beteiligungsverfahren und die Mittelverwendung des Studierendenvorschlagbudgets bleiben vollumfänglich erhalten. Hinsichtlich des Mittelvolumens werden die Studierendenvorschlagbudgets der Hochschulen aus den bisherigen Qualitätssicherungsmitteln – ebenfalls vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen gesetzlichen Änderung – zum 1. Januar 2021 einmalig und gerundet um 10 Prozent erhöht und als Festbetrag für die Laufzeit der HoFV II fortgeführt.

5. Dynamisierung

Das Land erhöht mit der HoFV II die Grundfinanzierung der Hochschulen um jährlich drei Prozent. 56 Prozent des jährlichen Aufwuchses werden pauschal mit den enthaltenen Personalkostensteigerungen abgegolten, die wie bisher auf der Grundlage der realen Personalkostensteigerungen und Besoldungsanpassungen abgerechnet und in vollem Umfang ausgeglichen werden. Dies entspricht dem vom Land in der Mittelfristigen Finanzplanung zugrunde gelegten Personalkostenanteil. Von der jährlichen Dynamisierung ausgenommen ist der rechnerische Anteil an Bundesmitteln (50 Prozent der nach Ziff. 1.3 überführten Ausbauprogrammmittel je Hochschulart). Die jährliche Erhöhung um drei Prozent gewährt das Land jeder einzelnen Hochschule.

5.1 Berechnungsgrundlage für die Dynamisierung

Die Basis für die jährliche 3-Prozent-Erhöhung der Grundfinanzierung je Hochschule berechnet sich wie folgt:

- Etatisierte Gesamtausgaben des jeweiligen Hochschulkapitels im Haushaltsjahr 2020,
- abzüglich der von der Hochschule bisher zu erbringenden Globalen Minderausgabe,
- abzüglich der im Hochschulkapitel jährlich bedarfsorientiert veranschlagten Investitionsmittel für Erstaussstattungsmaßnahmen sowie bei den Universitäten abzüglich des im HoFV I vereinbarten Ausgleichsbetrags für gestiegene Energiekosten,

- abzüglich der im Hochschulkapitel veranschlagten Drittmittel, einmaligen und durchlaufenden Mittel (z.B. Versorgungszuschläge und Beihilfen bei wie nach § 26 LHO wirtschaftenden Hochschulen),
- zuzüglich überführter Ausbauprogrammmittel abzüglich rechnerischer Bundesmittelanteil der Hochschule (Berechnung nachstehend Ziff. I.5.2),
- zuzüglich überführter Qualitätssicherungsmittel auf Basis der Zahlen des Studienjahres 2019,
- zuzüglich überführter Landesmittel für die Exzellenzinitiative II.

5.2 Berechnung des rechnerischen Bundesmittelanteils je Hochschule

Der Anteil der rechnerischen Bundesmittel, der nicht in die Dynamisierung der Grundfinanzierung einbezogen wird, beträgt auf der Ebene der jeweiligen Hochschulart 50 Prozent aller zum 1. Januar 2021 überführten Ausbauprogrammmittel. Innerhalb der Hochschulart erfolgt die Verteilung der rechnerischen Bundesmittel auf die einzelne Hochschule proportional zu ihrer Grundfinanzierung nach der Überführung der Ausbauprogrammmittel (Ziff. I.3).

5.3 Ausfinanzierung Personalkostensteigerungen

Die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der in der Grundfinanzierung ausgebrachten Stellen werden vollständig ausfinanziert. Über die Personalkostensteigerungen der Medizinischen Fakultäten wird wie bisher im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung entschieden.

6. Mittel für weitere Finanzierungsbedarfe

Das Land stellt den Hochschulen über die Überführung der Ausbauprogrammmittel in die Grundfinanzierung (Ziff. I.3) und die jährliche Dynamisierung (Ziff. I.5) hinaus weitere Mittel in Höhe von 83,2 Mio. Euro jährlich für weitere wichtige Finanzierungsbedarfe zur Stärkung der Grundfinanzierung zur Verfügung. Diese weiteren Finanzmittel erhöhen sich ab 2022 unter Haushaltsvorbehalt bis 2025 um jährlich jeweils zusätzliche 10 Mio. Euro auf bis zu 123,2 Mio. Euro.

Von diesen weiteren Mitteln entfallen jährlich jeweils 3,2 Mio. Euro auf die Einrichtung von 150 zusätzlichen IT-Studienplätzen. Die Studienplätze werden in etwa zu gleichen Anteilen an den Universitäten, der DHBW und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingerichtet.

6.1 Verteilung auf die Hochschularten

Die Verteilung der weiteren Mittel auf die Hochschularten wird wie folgt vereinbart:

Hochschulart	2021	2022	2023	2024	2025
Mio. Euro					
Universitäten	15,59	15,59	15,59	15,59	15,59
Medizinische Fakultäten	20,34	20,34	20,34	20,34	20,34
Hochschulen für angewandte Wissenschaften	16,95	16,95	16,95	16,95	16,95
Duale Hochschule Baden-Württemberg	10,17	10,17	10,17	10,17	10,17
Pädagogische Hochschulen	4,47	4,47	4,47	4,47	4,47
Musikhochschulen	2,85	2,85	2,85	2,85	2,85
Kunsthochschulen	1,36	1,36	1,36	1,36	1,36
hochschulartübergreifend	11,47	11,47	11,47	11,47	11,47

Diese Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Finanzierungsbedarfe der Hochschularten und der unterschiedlichen Verteilungswirkungen der drei Finanzierungssäulen der HoFV II (Überführung der Ausbauprogrammmittel, 3-Prozent-Erhöhung, Mittel für weitere Finanzierungsbedarfe).

6.2 Mittel unter Haushaltsvorbehalt

Die zusätzlichen Mittel unter Haushaltsvorbehalt werden von den Hochschularten für weitere Qualitätsverbesserungen (siehe Ziff. III) verwendet. Der Haushaltsgesetzgeber entscheidet im Zuge des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens, ob und in welchem Umfang die jährliche Mittelerhöhung erfolgt.

Sofern die zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden, verteilen sich diese auf die Hochschularten wie folgt:

Hochschulart	2022	2023	2024	2025
Mio. Euro				
Universitäten	1,95	3,90	5,85	7,80
Medizinische Fakultäten	2,54	5,08	7,63	10,17
Hochschulen für angewandte Wissenschaften	2,12	4,24	6,36	8,47
Duale Hochschule Baden-Württemberg	1,27	2,54	3,81	5,08
Pädagogische Hochschulen	0,56	1,12	1,68	2,24
Musikhochschulen	0,36	0,71	1,07	1,42
Kunsthochschulen	0,17	0,34	0,51	0,68
hochschulartübergreifend (Akademisierung der Gesundheitsfachberufe)	1,03	2,07	3,09	4,14

7. Ausbringung von Stellen

Mit dem Abschluss der Überführung der Ausbauprogrammmittel (siehe Ziff. I.3) und der Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche unbefristete Stellen in der Grundfinanzierung zu schaffen. Dies kann auf Vorschlag der Hochschulen sowohl durch Ausbringung neuer Stellen als auch durch Überführung bisher programmfinanzierter kw-Stellen in dauerhafte Stellen erfolgen.

Die Schaffung neuer Stellen erfolgt zu den jeweils gültigen Richtsätzen des Jahres der Stellenschaffung sowie bei Beamtinnen und Beamten zuzüglich der jeweils gültigen Zuführungen zum Versorgungsfonds und der Beihilfepauschale.

Bei der Überführung vorhandener, bisher programmfinanzierter kw-Stellen in dauerhafte Stellen werden die errechneten Personalausgaben 2020 dieser Stellen zu Grunde gelegt. Die Zuführung an den Versorgungsfonds wird durch dauerhafte Übertragung der bisher jährlich vom Wissenschaftsministerium an den Einzelplan 12 abgeführten Mittel abgegolten. Damit werden die Hochschulen insgesamt durch die Überführung der Stellen nicht zusätzlich finanziell belastet.

Die Schaffung von neuen Stellen sowie die Übertragung bisher programmfinanzierter kw-Stellen in dauerhafte Stellen erfolgt für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 6 Absatz 9 Staatshaushaltsgesetz 2020/21 im Haushaltsvollzug durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, in den Jahren 2022 ff. im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung. Dabei ist von den Hochschulen bei der Antragstellung in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, dass im Haushalt/Wirtschaftsplan der Hochschule unter Berücksichtigung des Stellenzugs in der Finanzplanung ein ausgewogenes Verhältnis von Personal- und Sach-/Investitionsmitteln nachhaltig gewährleistet wird und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs als Ganzem sichergestellt ist.

Ebenso sind eventuelle Auswirkungen aus dem Verwaltungsstrukturkonzept unter Ziff. II.3.1 zu berücksichtigen.

8. Unterbringung

Auch künftig werden sich die Studierendenzahlen an den einzelnen Hochschulstandorten unterschiedlich entwickeln. Deshalb ist es erforderlich, ein angepasstes Verfahren zur Bestimmung der Unterbringungsbedarfe der Hochschulen festzulegen. Die gemäß Ziff. II.2.1 zu erarbeitenden einheitlichen Bemessungsparameter sind die Grundlage für eine transparente Bestimmung der künftigen dauerhaften Unterbringungsbedarfe der Hochschulen.

Bis zum vollständigen Übergang der Unterbringungszuständigkeit auf das Finanzministerium, der möglichst zum 1.1.2023, spätestens zum 1.1.2024 stattfindet, führt das Wissenschaftsministerium das Miet- und Raumprogramm für die Duale Hochschule Baden-Württemberg und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach den bisherigen Verfahren und Konditionen fort.

II. Hochschulartübergreifende Vereinbarungen

1. Sicherstellung des Lehrangebots

1.1 Kapazitäten

Die Gesamtstudienkapazitäten aus dem Studienjahr 2019/2020 sind von den Hochschulen aufrechtzuerhalten; in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bilden die Zulassungszahlen der Zulassungszahlenverordnungen 2019/2020 den Maßstab für die Festsetzung. Davon ausgehend entwickeln die Hochschulen ihr Studienplatzangebot in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen im Rahmen der vereinbarten Gesamtkapazitäten, einschließlich der verstetigten Ausbaukapazitäten, bedarfsorientiert und kapazitätsneutral weiter. Bei der Aufrechterhaltung der Gesamtstudienkapazitäten aus dem Studienjahr 2019/2020 werden in den Lehreinheiten, in denen die Zulassungszahlen den rechnerischen Kapazitäten nach der Kapazitätsverordnung nicht entsprechen, das Land und die jeweilige Hochschule gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Übereinstimmung möglichst wiederherzustellen.

Für die Kunst- und Musikhochschulen werden wie bisher wegen der besonderen Zugangsregelungen statt fixierter Eingangskapazitäten Gesamtstudierendenzahlen festgelegt.

Die Kunsthochschulen verpflichten sich, folgende Zahlen ihrer Studierenden nicht zu unterschreiten:

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart:	775 Studierende
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe:	300 Studierende
Hochschule für Gestaltung Karlsruhe:	360 Studierende

Die Musikhochschulen verpflichten sich, folgende durchschnittliche Studierendenzahlen während der Laufzeit der Hochschulfinanzierungsvereinbarung zu erreichen:

Musikhochschule Freiburg:	503 Studierende
Musikhochschule Karlsruhe:	620 Studierende
Musikhochschule Mannheim:	583 Studierende
Musikhochschule Stuttgart:	792 Studierende
Musikhochschule Trossingen:	442 Studierende

Dabei sind an den Musik- und Kunsthochschulen Studienanfängerplätze für das künstlerische Lehramt mindestens im 2007 vereinbarten bzw. bisherigen Umfang vorzuhalten.

1.2 Ausgleichsmechanismus

Mit der Überführung der bisher befristeten Ausbaumittel des Landes und des Bundes in die Grundfinanzierung der Hochschulen ist der Ausbau der Studienkapazitäten grundsätzlich abgeschlossen. Damit entfällt die Unterscheidung zwischen Ausbaumitteln und Grundmitteln, zwischen Studienkapazitäten in der Grundfinanzierung und in den Ausbauprogrammen oder zwischen Personal in der Grundfinanzierung und aus Ausbaumitteln finanziertem Personal.

Mit der Überführung der Ausbaumittel und der Qualitätssicherungsmittel in die Grundfinanzierung entfallen ab 2021 auch die Finanzierungsmechanismen, mit denen bislang zusätzliche Lehrleistungen honoriert wurden (Zuweisungen für zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger gegenüber 2005, Ausbau von Studienkapazitäten durch Hochschule 2012 und Master 2016, Spitzabrechnung der Studierendenzahlen bei den Qualitätssicherungsmitteln). Um Lehrleistungen der einzelnen Hochschulen auch künftig leistungsgerecht zu honorieren und um eine Anpassung der Finanzierung an den Zukunftsvertrag zu erreichen, dessen Mittel Teil der Grundfinanzierung werden, werden dessen Parameter in die künftige Finanzierung integriert. Dabei wird jede Hochschule (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen, der Verwaltungshochschulen sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg) anhand dieser Parameter in Relation zu den Hochschulen in ihrer jeweiligen Hochschulart gesetzt. Verändert sich diese Relation, erfolgt ein Ausgleich zwischen den Hochschulen in Form von Zu- und Abschlägen, erstmalig 2022. Der Ausgleich wird durch Zu- und Abschläge zur Grundfinanzierung realisiert. Die Zu- und Abschläge werden jeweils im letzten Quartal des Vorjahres errechnet, den Hochschulen mitgeteilt und sind vorbehaltlich der Umsetzung im jeweiligen Staatshaushaltsplan im Haushaltsvollzug zu beachten.

Die Abschläge je Hochschule sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf die rechnerischen Bundesmittel der Hochschule, max. jedoch auf 3,5 Prozent ihrer Grundfinanzierung (Stand: 1. Januar 2021) beschränkt. Ebenso sind die Zuschläge auf max. 3,5 Prozent dieser Grundfinanzierung beschränkt. Möglichen Abschlägen stehen dabei stets entsprechende Zuschläge einer anderen Hochschule der jeweiligen Hochschulart gegenüber, so dass die Höhe der Grundfinanzierung für die jeweilige Hochschulart insgesamt seitens des Landes garantiert bleibt und es zu keiner Reduzierung der den Hochschulen einer Hochschulart zur Verfügung gestellten

Mittel kommt. Im Falle tiefgreifender struktureller Veränderungen, die sich hochschulartweit erheblich auf die Parameter des Zukunftsvertrags auswirken, wird im Ausgleichsmechanismus eine Bereinigung um diese Effekte vorgenommen. Zur Ermittlung der Zu- und Abschläge wird je Hochschulart ein Faktor angesetzt. Dabei entspricht ein Anteil von einem Prozentpunkt am Gesamtergebnis der Hochschulart bei den Zukunftsvertragsparametern bei den Universitäten einem Betrag von 10,2 Mio. Euro, bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften von 3,5 Mio. Euro und bei den Pädagogischen Hochschulen von 0,8 Mio. Euro. Der Faktor mindert sich entsprechend, wenn eine Hochschule mit diesen Beträgen den maximalen Zu- oder Abschlag überschreiten würde.

Im Jahr 2024 erhöht der Bund sein Mittelvolumen für den Zukunftsvertrag einmalig und gleichzeitig erfolgt die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erstmalig ausschließlich nach den neuen Parametern. Im Hinblick auf mögliche Mehr- oder Mindereinnahmen des Landes aus den Zukunftsvertragsmitteln wird das Land im Jahr 2023 mit den Hochschulen das Gespräch suchen, wie diese zusätzlichen Mittel/Mindereinnahmen auf die Hochschulen verteilt werden. Grundlage für die Anpassung der Verteilung werden die Entwicklung der Hochschularten bei den Zukunftsparametern sein. Sollten wider Erwarten Mindereinnahmen eintreten, kann sich ab 2024 der Finanzierungsanteil der Bundesmittel an der Grundfinanzierung reduzieren.

1.3 Verbesserung des Studienerfolgs

Die Hochschulen setzen – auch angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Studierenden – ihre Anstrengungen fort, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Sie beteiligen sich an der Durchführung übergeordneter Studien zu den Themen Berufserfolg, Studienerfolg und Studienabbruch.

Auch mit Hilfe des Fonds „Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ konnte der Studienerfolg an baden-württembergischen Hochschulen verbessert werden.

Insbesondere in der Struktur der Studieneingangsphase und zur Förderung innovativer Lehr- und Lernformate (Förderlinien 1 und 2 des Fonds „Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“) sind nach drei Ausschreibungsrunden seit 2011 Best-Practice-Maßnahmen in der Breite entwickelt und eingeführt und können nun dauerhaft an den Hochschulen verankert werden. Dafür stellt das Wissenschaftsministerium den Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Pädagogischen Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen bis zu 8 Mio. Euro aus bislang befristeten Projektmitteln zur Überführung in die Grundfinanzierung zur Verfügung.

Die Überführung erfolgt je Hochschule auf Antrag unter Darlegung eines Konzepts für den Einsatz von Dauerstellen und Mitteln zur dauerhaften Etablierung bereits bewährter Best-Practice-Maßnahmen. Die zu überführenden Best-Practice-Maßnahmen müssen an der eigenen oder einer anderen Hochschule erfolgreich erprobt sein und müssen in Curriculum, Qualitätsmanagement und den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen nachweislich verankert werden. Die Konzepte werden extern begutachtet.

Für zusätzliche Impulse im Bereich von Studium und Lehre und zur Verbesserung des Studienerfolgs hält das Wissenschaftsministerium weiterhin den Fonds „Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ vor.

2. Klimaschutz

Die Hochschulen unterstützen die übergeordneten Klimaschutzziele der Landesregierung und leisten die notwendigen Beiträge, um das im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerte Ziel einer weitgehenden klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Dazu sollen die in landeseigenen Gebäuden verursachten CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 80 Prozent jeweils gegenüber 1990 gesenkt werden. Mit einem Anteil am Gesamtenergieverbrauch von rund 60 Prozent trägt das Hochschulsystem hierbei eine besondere Verantwortung. Die Universitäten stellen sicher, dass der externe Strombezug weiterhin vollständig durch zertifizierten Ökostrom erfolgt. Im Bereich der CO₂-Flottendurchschnittswerte in den Kfz-Fuhrparks orientieren sich die Hochschulen an den Zielen der Landesregierung.

Die Hochschulen erstellen im jeweils nächsten Struktur- und Entwicklungsplan ein eigenes Klimaschutzkapitel, in dem realisier- und messbare Ziele sowie verbindliche Maßnahmen zur CO₂-Reduktion, insbesondere in den Handlungsfeldern Strom, Wärme und Verkehr, dargelegt werden. Die Ziele und Maßnahmen werden der hochschulöffentlichen Debatte zugänglich gemacht. Die Hochschulen erarbeiten gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium ein Monitoring, um die Fortschritte bei der CO₂-Reduktion verdeutlichen zu können.

Die Hochschulen stellen auf der Grundlage ihrer in den relevanten Verwaltungsvorschriften festgelegten Betreiberverantwortung einen wirtschaftlichen und energieeffizienten Gebäudebetrieb sicher und nehmen die hierfür notwendigen Aufgaben im Bereich Energiemanagement wahr. Die Hochschulen und der Landesbetrieb Vermögen und Bau stellen untereinander die Bereitstellung der Verbrauchs- und Energiedaten sicher. Die nicht-universitären Hochschulen und der Landesbetrieb

Vermögen und Bau setzen die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Energiemanagement erarbeiteten und im Abschlussbericht vom Juli 2018 formulierten Optimierungsmaßnahmen um.

Im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung identifizieren die Hochschulen gering- oder nichtinvestive Maßnahmen sowie bauliche Maßnahmen, die zur Energieeinsparung und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Photovoltaik) beitragen. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgt durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Dabei werden die eingesparten Energiekosten zur Refinanzierung genutzt.

Die Emissionen von Flugreisen werden durch eine Teilnahme an der Klimaabgabe kompensiert. Um die Lenkungswirkung der Klimaabgabe zu entfalten, werden die Hochschulen die hochschulinterne Finanzierung der Abgabe so regeln, dass sie aus den Budgets des jeweiligen Verantwortungsbereichs finanziert wird, aus denen auch die jeweilige Dienstreise finanziert wird. Bei Flügen, die aus Drittmitteln finanziert werden, fällt eine Ausgleichszahlung an, sofern Vorgaben der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung nicht entgegenstehen.

Für die Stärkung der Nutzerverantwortung der Hochschulen wird das bis Ende 2021 laufende Pilotprojekt zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems ausgewertet und abhängig vom Ergebnis über eine Ausweitung im Rahmen der Regelungen des Staatshaushaltsgesetzes entschieden. Das Pilotprojekt zielt darauf ab, die über ein optimiertes Nutzerverhalten erzielten Einsparungen bei Betriebskosten, die außer bei den Universitäten bei den Hochschulen vollständig von Vermögen und Bau finanziert werden, anteilig den Hochschulen zu überlassen, um damit auch einen finanziellen Anreiz für ein geändertes Nutzerverhalten und zusätzliche Energiemanagementmaßnahmen der Hochschulen zu schaffen.

2.1 Flächenmanagement

Die Hochschulen haben gemeinsam mit dem federführenden Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium einen Katalog von Regularien für ein effizientes Flächenmanagement mit standortzentral geführten Flächen- und Belegungsmanagementsystemen erarbeitet, der in Form einer Vereinbarung im Juni 2019 an den Hochschulen eingeführt wurde. Auf Basis dieser Regularien und einer nach einheitlichen Kriterien noch zu erfassenden Datengrundlage wird nach Ablauf der vereinbarten dreijährigen Evaluationsphase (Juni 2022) ein übergreifendes Kennzahlensystem entwickelt, das eine vergleichende Analyse der Belegungs- und Auslastungsstrukturen im Zeitverlauf und im Standortvergleich ermöglicht und auch die

Grundlage für die transparente Bestimmung der künftigen dauerhaften Unterbringungsbedarfe der Hochschulen darstellen soll.

Im Anschluss erfolgt eine Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und ggf. eine Anpassung der Regularien unter Federführung des Wissenschaftsministeriums.

3. Hochschulpersonal

3.1 Verwaltungsstrukturkonzept

Die Pädagogischen Hochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Kunst- und Musikhochschulen werden gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium zeitnah ein Verwaltungsstrukturkonzept erarbeiten, in dem die besoldungsmäßigen Bewertungen von Verwaltungsfunktionen auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. Vorschläge für Anpassungen erarbeitet werden sollen. In diese Prüfungen sollen auch zentrale Funktionen des technischen Dienstes einbezogen werden. Ziel soll dabei auch sein, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen bei der Gewinnung entsprechend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken.

Über die auf Grundlage des Verwaltungsstrukturkonzeptes vorgelegten Bewertungsvorschläge entscheidet das Finanzministerium. Die Mehrkosten, die sich aus der haushaltsmäßigen Umsetzung der Entscheidungen ergeben, sind innerhalb der im Rahmen der HoFV II bereitgestellten Mittel der Hochschulen zu finanzieren. Das vorliegende Verwaltungsstrukturkonzept für die Universitäten soll zeitnah abgestimmt werden.

3.2 Faire Beschäftigungsverhältnisse

Die Landesregierung und die Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der Grundfinanzierungserhöhung gewonnene Planungssicherheit erneut für verlässliche Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu nutzen.

Befristungen sollen sich nach der Dauer und nach den Erfordernissen der Drittmittelgewährung oder der Qualifikationsphase richten. Abgesehen davon werden Verträge mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen geschlossen. Im nicht-wissenschaftlichen Bereich werden Stellen im Stellenplan der Hochschule, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, in der Regel unbefristet besetzt.

Zur Umsetzung dieser Ziele haben die Hochschulen im Zuge des HoFV I Selbstverpflichtungen zur Befristung von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich abgeschlossen. Die Hochschulen werden die mit den Selbstverpflichtungen bis 2020 erzielten Fortschritte bewerten und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.

Die Hochschulen betreiben sowohl für den wissenschaftlichen als auch für den nicht-wissenschaftlichen Bereich Personalentwicklung, um frühzeitig Transparenz über Perspektiven für die Hochschulen und für die betroffenen Beschäftigten zu schaffen.

3.3 Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung

Die Hochschulen verpflichten sich in ihren Gleichstellungsplänen zu signifikanten Fortschritten bei der Gleichstellung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personalkörper entlang des Kaskadenmodells sowie bei den Gestaltungs- und Entscheidungspositionen der Hochschulen. Die Ziele und Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit werden der hochschulöffentlichen Debatte zugänglich gemacht.

Die Hochschulen stellen den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule folgende nach Hochschularten und Hochschulgrößen differenzierte Mindestausstattung bereit:

	Personal	Sachmittel
Landesuniversitäten	1 VZÄ Referent/Referentin (E 13) 0,5 VZÄ Sekretariat (E 6)	10.000 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (>7.500 Studierende)	1 VZÄ, davon 0,5 VZÄ (E 12)	10.000 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (5.000 – 7.500 Stud.)	0,5 VZÄ (E 9-11)	7.500 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (1.500 - 5.000 Stud.)	0,5 VZÄ	4.000 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (<1.500 Studierende)	5.000 Euro (ohne Antragsverfahren)	
Duale Hochschule Baden-Württemberg	2 VZÄ Referenten/Referentinnen (E 13)	10.000 Euro p.a.
Pädagogische Hochschulen (>4.000 Studierende)	0,5 VZÄ (E 12-13)	10.000 Euro p.a.
Pädagogische Hochschulen (<4.000 Studierende)	0,5 VZÄ (E 9-11)	5.000 Euro p.a.
Musik- und Kunsthochschulen (>600 Studierende)	5.000 Euro	
Musik- und Kunsthochschulen (<600 Studierende)	3.000 Euro	

Die Besetzung der Stellen richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeitsdarstellung und -bewertung.

Die Hochschulen wirken bei der Untersuchung eines möglichen Gender Pay Gaps bzw. Gender Gaps zwischen Professorinnen und Professoren bezogen auf die Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren mit und stellen entsprechend aufbereitete und differenzierte Daten bereit.

3.4 Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Die Hochschulen unterstützen das Ziel der Landesregierung, mehr Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung und den nachgeordneten Bereichen zu beschäftigen. Sofern die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in den Landeshochschulen nicht die Pflichtbeschäftigungsquote von 5 Prozent erreicht, wird die fällige Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt auf die Landeshochschulen proportional zu den an der einzelnen Hochschule jeweils fehlenden bzw. nicht kompensierten Pflichtarbeitsplätzen umgelegt.

4. Kennzahlen

4.1 Kennzahlen

Für eine größere Transparenz über die Leistungen der Hochschulen des Landes haben das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen Kennzahlen in den zentralen Leistungsdimensionen der Hochschulen erarbeitet: Lehre und Studium, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung, akademische Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer sowie Internationalisierung. Die Hochschulen sorgen für die pünktliche und vollständige Datenbereitstellung. Die Kennzahlen werden jährlich erhoben, dienen dem Vergleich und der Nachvollziehbarkeit der Entwicklung im Zeitverlauf und werden von den Rektoraten und Präsidien den Hochschulgremien zugänglich gemacht.

4.2 Forschungsinformationssysteme / Kerndatensatz Forschung

Die Hochschulen bauen ihre Forschungsinformationssysteme weiter aus und berücksichtigen dabei die bundesweiten Verabredungen zum Kerndatensatz Forschung.

5. Open Access

Die Hochschulen sind bestrebt, das Open-Access-Prinzip in der Hochschullandschaft weiter zu verankern, und befördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Open-Access-Transformation bei Open Data und Open Science. Sie streben hochschulübergreifende Lösungen im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung von Publikationen und Forschungsdaten an.

6. Informationssicherheit

Die Hochschulen und das Land sind sich der herausragenden Bedeutung der Informationssicherheit in ihren Einrichtungen bewusst. Sie ergreifen geeignete Schutzmaßnahmen. In den Doppelhaushalten 2018/19 und 2020/21 wurden den Hochschulen insgesamt 58 Neustellen nebst Ausstattung und den Medizinischen Fakultäten ab 2020 jeweils jährlich 70 Tsd. Euro für den Bereich Informationssicherheit zur Verfügung gestellt, um den Ausbau des Informationssicherheitsmanagementsystems zu ermöglichen.

Die Hochschulen konzipieren mithilfe dieser und eigener Ressourcen ein dauerhaftes hochschulübergreifendes Informationssicherheitsnetzwerk, das im Zusammenspiel von lokalen und übergreifenden Stellen Synergien beim Ressourceneinsatz,

beim Informationsaustausch und der Konzeption und Umsetzung von Schutzmaßnahmen hebt.⁶ Sie unterrichten das Wissenschaftsministerium in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten und suchen im Falle schwerwiegender Sicherheitsvorfälle die enge Abstimmung zu Sicherheitsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit mit ihm. Die Hochschulen sind bereit, sich in eine landesweite Cybersicherheitsstrategie einzubringen. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung des Gesamtkonzeptes. Danach wird eine Überführung der Stellen in die Hochschulkapitel angestrebt.

7. Schools of Education

Die in Baden-Württemberg eingerichteten Schools of Education sind starke Orte der Lehrerbildung. Die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen verpflichten sich, diese gemeinsam mit den anderen lehrerbildenden Hochschulen weiterzuentwickeln. Zusätzlich zum Eigenengagement der Hochschulen strebt das Land an, die Schools of Education über das Jahr 2023 hinaus auf Basis einer positiven Begutachtung in die Grundfinanzierung zu überführen. Hierfür stehen aus den unter Ziff. I.6.1 genannten Mitteln ab 2024 landesweit bis zu 3,5 Mio. Euro p.a. zur Verfügung.

8. Stärkung des Hochschulservicezentrums und Stärkung der digitalen Verwaltungskompetenz

Das Hochschulservicezentrum erbringt zentrale Dienstleistungen für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Duale Hochschule Baden-Württemberg, die Pädagogischen Hochschulen sowie die Kunst- und Musikhochschulen. Den deutlich gestiegenen Anforderungen an tragfähige IT-Strukturen und IT-Anwendungen trägt das Land mit der dauerhaften Stärkung des Hochschulservicezentrums Rechnung.

Die derzeit temporär finanzierten 28,5 Stellen (inkl. der Stellen für das Campus-Management-System) werden überführt und mit entsprechender Zweckbindung in den Grundhaushalt der Hochschule Reutlingen übernommen.

Darüber hinaus werden dem Hochschulservicezentrum aus vorhandenen zentralen Mitteln sechs zusätzliche E 13-Stellen für das Informationssicherheitsmanagementsystem, den Betrieb des Management-Tools, das Dokumentenmanagement und das Facility-/Flächenmanagement zugewiesen. Es besteht die Option, eine Team-

⁶ Hierzu liegt auch ein hochschulartenübergreifendes Rahmenkonzept vor.

leiterstelle nach E 14 höherzugruppieren. Zur Administration des Hochschulservicezentrums erhält zudem die Hochschule Reutlingen aus vorhandenen zentralen Mitteln 1,5 E 10-Stellen.

Die Sachmittel für das Hochschulservicezentrum werden aus den unter Ziff. I.6.1 genannten Mitteln um 110.000 Euro p.a., die Investitionsmittel um 130.000 Euro p.a. erhöht.

Zur Stärkung der digitalen Verwaltungskompetenz wird an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg und Kehl ein neuer Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ eingerichtet. Hierfür werden im Endausbau jährlich 620.000 Euro bereitgestellt.

9. Akademisierung der Gesundheitsfachberufe

Die weitere Akademisierung der Gesundheitsfachberufe (insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) erfolgt aus den unter Haushaltsvorbehalt (Ziff. I.6.2) stehenden hochschulartübergreifenden Mitteln.

10. Erstausrüstungsmittel

Die Erstausrüstungsmittel, die den Hochschulen im Zuge des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens bedarfsgerecht in den Hochschulkapiteln zur Verfügung gestellt werden, werden über die Laufzeit dieser Vereinbarung aus den unter Ziff. I.6.1 genannten Mitteln um insgesamt 24 Mio. Euro verstärkt.

11. Forschungsbauten nach Art. 91b GG

Der Eigenanteil der Hochschulen und Medizinischen Fakultäten bei Forschungsbauten nach Art. 91b GG wird zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf 20 Prozent gesenkt. Voraussetzung für die Absenkung ist die Etablierung eines übergreifenden Kennzahlensystems für das Flächenmanagement gemäß Ziffer II. 2.1. als ein Parameter für den Nachweis der Flächenbedarfe.

III. Hochschulartspezifische Vereinbarungen

1. Universitäten

1.1 Verteilung der weiteren Mittel auf die Universitäten

Die den Universitäten zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel (Ziff. I.6.1) verteilen sich auf die einzelnen Universitäten proportional zur Grundfinanzierung.

1.2 Die unter Haushaltsvorbehalt stehenden Mittel (Ziff. I.6.2) werden für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere für die Verbesserung der Infrastruktur der Graduierteneinrichtungen, verwendet.

1.3 Promotionen

Die Universitäten fördern die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an Promotionsverfahren durch Kooptation und Assoziierung und fördern kooperative Promotionskollegs.

2. Medizinische Fakultäten

2.1 Verwendung der weiteren Mittel

Die im Rahmen dieser Hochschulfinanzierungsvereinbarung zusätzlichen für die Hochschulmedizin zur Verfügung stehenden Mittel (Ziff. I.6.1) werden vollständig zur Stärkung der hochschulmedizinischen Einrichtungen des Landes eingesetzt: zu 88,5 Prozent für Projekte der Sonderlinie Hochschulmedizin an den Medizinischen Fakultäten, zu 1,5 Prozent für projektgebundene Förderung am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI) in Orientierung an der Sonderlinie Hochschulmedizin und zu 10 Prozent für einen Strukturfonds Hochschulmedizin in Verantwortung des Wissenschaftsministeriums.

Die zusätzlichen Mittel setzen das Wissenschaftsministerium, die Medizinischen Fakultäten und das ZI für strategische Impulse ein, um die Leistungsfähigkeit und internationale Konkurrenzfähigkeit der Hochschulmedizin in Forschung und Lehre weiter zu steigern.

2.2 Sonderlinie Hochschulmedizin

Die den Medizinischen Fakultäten im Rahmen der Sonderlinie Hochschulmedizin bereitgestellten Mittel werden wie folgt auf die einzelnen Fakultäten verteilt: zu

50 Prozent proportional zum geplanten Haushaltsansatz, zu 35 Prozent proportional zu den Studienanfängerzahlen und zu 15 Prozent gleichverteilt je Fakultät.

Die Mittel der Sonderlinie Hochschulmedizin werden zu gleichen Teilen für strategische Aufgaben der Fakultäten in den Bereichen Lehre bzw. Forschung und Innovation verwandt. Das Wissenschaftsministerium und die Medizinischen Fakultäten tauschen sich in jährlichen Gesprächen über strategische Zielsetzungen aus und vereinbaren davon ausgehend die konkreten Vorhaben. Die Medizinischen Fakultäten verpflichten sich auf eine enge Kooperation untereinander und berichten jährlich zum Projekterfolg. Mit diesem Mechanismus nimmt das Land seine Aufgabe als Impulsgeber wahr und sichert Koordination, Kooperation und Austausch zwischen den Fakultäten.

Zur Sicherung von Kontinuität und Planbarkeit werden 80 Prozent der Mittel der Sonderlinie Hochschulmedizin in die Grundhaushalte der Medizinischen Fakultäten überführt, 20 Prozent der Mittel werden den Medizinischen Fakultäten jährlich zugewiesen.

- 2.3 Mit dem ZI trifft das Land einvernehmliche Absprachen zu einer projektgebundenen Förderung, die sich an den Vorhaben der Sonderlinie Hochschulmedizin orientieren. Die Mittel des Strukturfonds Hochschulmedizin werden unter Verantwortung des Wissenschaftsministeriums bedarfsgerecht für Aufgaben von übergeordneter Bedeutung für die Hochschulmedizin aufgewandt. Das Land informiert die Medizinischen Fakultäten jährlich zur geplanten und erfolgten Verwendung der Mittel.

- 2.4 Die Medizinischen Fakultäten verpflichten sich, die Zielsetzungen des Forums Gesundheitsstandort aktiv zu unterstützen und hierzu auch mit Akteuren aus Versorgung und Industrie, Städten und Gemeinden zu kooperieren.

Die Medizinischen Fakultäten stellen sich der Aufgabe, einen relevanten Beitrag zur Sicherung der medizinischen Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen des Landes zu leisten. Im Rahmen der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern berücksichtigen sie die besonderen Herausforderungen der Versorgung in ländlichen Regionen.

- 2.5 Die unter Haushaltsvorbehalt stehenden Mittel (Ziff. I.6.2) werden für folgende Zwecke verwendet: Entwicklung von Lehrangeboten für Allgemeinmedizin und Versorgung in ländlichen Regionen.

3. Hochschulen für angewandte Wissenschaften

3.1 Verteilung der weiteren Mittel auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Die den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel (Ziff. I.6.1) werden wie folgt auf die Hochschulen verteilt: zu 50 Prozent proportional zu den Drittmitteleinnahmen, zu 10 Prozent proportional zu den Studierendenzahlen im Masterbereich und zu 40 Prozent proportional zur Ausbauleistung im Rahmen der Hochschulausbauprogramme.

3.2 Die unter Haushaltsvorbehalt stehenden Mittel (Ziff. I.6.2) werden für folgende Zwecke verwendet: Ertüchtigung der Infrastruktur für Lehre und Forschung zur Bewältigung der großen Herausforderungen der Transformation auf den Gebieten Digitalisierung, Energie, Mobilität, Klima und Gesundheit.

3.3 Stärkung der Verwaltungsstrukturen

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel auch dafür einsetzen, ihre Verwaltungsstrukturen zu stärken. Durch die Nutzung von Potenzialen hochschulübergreifender Strukturen stellen sie eine effiziente Aufgabenwahrnehmung sicher.

3.4 Außenstellen

Die Landesmittel der Außenstellen Tuttlingen der Hochschule Furtwangen und Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn werden ebenfalls in die Grundfinanzierung überführt und damit jährlich um drei Prozent gesteigert.

3.5 Promotionen

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften unterstützen die Mitwirkung ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Promotionsverfahren durch Kooptation und Assoziierung und fördern kooperative Promotionskollegs.

4. DHBW

Es besteht der gemeinsame Wille, im Rahmen der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel (Ziff. I.6.1) den Anteil an hauptamtlicher Lehre erheblich zu erhöhen. Hierzu wird die DHBW dem Wissenschaftsministerium jährlich auf Basis eines abgestimmten Ausgangswertes über die erreichten Fortschritte berichten.

- 4.1 Die unter Haushaltsvorbehalt stehenden Mittel (Ziff. I.6.2) werden für folgende Zwecke verwendet: Innovationsprogramm für die Lehre, weitere schrittweise Erhöhung der Hauptamtlerquote.

4.2 Finanzierungssystem

Mit der Überführung der Ausbauprogrammmittel zum 1. Januar 2021 wird keine Unterscheidung mehr zwischen grundlastfinanzierten, grundlastähnlichen Kursen und Ausbaukursen vorgenommen.

Die Mittelverteilung erfolgt künftig einheitlich auf Grundlage der Parameter des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*. 2021 wird die Finanzierung auf dem Stand des Jahres 2020 zuzüglich der Regelungen zum Mittelaufwuchs dieser Vereinbarung vorgenommen. Veränderungen bei den Parametern des Zukunftsvertrages werden sich ab 2022 auf die Bemessung der rechnerischen Bundesmittel auswirken. Kommt es ab 2022 im Vergleich zum Vorjahr zu Veränderungen bei den Parametern, wird der rechnerische Bundesmittelanteil um 5.000 Euro je Wertpunkt der gewichteten Zukunftsvertragsparameter angepasst. Finanziert werden vom Wissenschaftsministerium durch diesen Finanzierungsmechanismus bis zu 24.200 Wertpunkte⁷ der Zukunftsvertragsparameter und mindestens 22.900 Wertpunkte.

Der Vereinbarung liegt eine Obergrenze von 12.150 Studienanfängerinnen und -anfängern im 1. und 2. Fachsemester der Bachelorstudiengänge zugrunde. Über eine Finanzierung weiterer Studienkapazitäten ist gesondert zu entscheiden.

Die Studienakademie Heilbronn und die Intersectoral School of Governance werden in das zukünftige Gesamtfinanzierungssystem einbezogen. Die Landesmittel für diese Studienangebote werden ebenfalls in die Grundfinanzierung überführt und damit jährlich um drei Prozent gesteigert.

⁷ Absolute Zahl auf Basis folgender Gewichtung: Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulse semester (20 Prozent), Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (60 Prozent), Absolventinnen und Absolventen gewichtet nach Abschlussart (20 Prozent).

In 2024 wird die Entwicklung der DHBW bei den Parametern des Zukunftsvertrages, wie auch bei den anderen Hochschularten, im Vergleich zur Gesamtleistung des Hochschulsystems in Baden-Württemberg betrachtet. Im Hinblick auf Mehr- oder Mindereinnahmen des Landes aus den Zukunftsvertragsmitteln wird das Land frühzeitig das Gespräch auch mit der DHBW suchen.

5. Pädagogische Hochschulen

5.1 Verteilung der weiteren Mittel auf die Pädagogischen Hochschulen

Die unter I.6.1 genannten Mittel verteilen sich auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen proportional je zu einem Drittel zu den abgeschlossenen Promotionen, den Drittmiteinnahmen sowie zur Ausbauleistung im Rahmen der Hochschulausbauprogramme.

5.2 Die unter Haushaltsvorbehalt stehenden Mittel (Ziff. I.6.2) werden für folgende Zwecke verwendet: Digitale Transformation, insbesondere im Zusammenhang mit der Informationsversorgung.

5.3 Stärkung der Verwaltungsstrukturen

Die Pädagogischen Hochschulen werden die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel auch dafür einsetzen, ihre Verwaltungsstrukturen zu stärken. Durch die Nutzung von Potenzialen hochschulübergreifender Strukturen stellen sie eine effiziente Aufgabenwahrnehmung sicher.

5.4 Zentrale Vorgaben für Studienkapazitäten in den Lehramtsstudiengängen der Pädagogischen Hochschulen werden in die Bewertung der vereinbarten Leistungen im Sinne von Ziff. IV. 2 einbezogen.

6. Musikhochschulen

6.1 Verteilung der weiteren Mittel auf die Musikhochschulen

Die Verteilung der unter I.6.1 genannten Mittel auf die einzelnen Musikhochschulen erfolgt nach Vorwegabzug von zehn Referentenstellen in der Verwaltung proportional zur Grundfinanzierung 2020 zuzüglich zu überführender Ausbaumittel.

6.2 Stärkung der Verwaltungsstrukturen

Von den zehn Stellen des Vorwegabzugs erhält jede Musikhochschule zwei Stellen, um die juristische und informationstechnische Expertise der Hochschulen zu stärken. Die Hochschulen schließen eine schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der so aufgebauten juristischen Expertise, indem jeder Stelle ein juristisches Schwerpunktgebiet zugeordnet und zugleich sichergestellt wird, dass die anderen Hochschulen im Bedarfsfall auf die Expertise zugreifen können. Die Stärkung der informationstechnischen Expertise erfolgt in Eigenverantwortung und deckt die Bedarfe des Campus Managements mit ab.

6.3 Lehraufträge

Auch künftig soll an den Musikhochschulen der Unterricht in Hauptfächern grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind beim Wissenschaftsministerium zu beantragen. Die Musikhochschulen verpflichten sich darüber hinaus, durch die Ausbringung zusätzlicher hauptamtlicher Lehrdeputate bis 2025 schrittweise den Anteil von Lehraufträgen auf jeweils maximal 27 Prozent des Gesamtlehrdeputats je Hochschule zu senken.⁸ Jede Musikhochschule wird bis Sommer 2021 ein Konzept vorlegen, in welchen Schritten und mit welchen Maßnahmen sie dieses Ziel erreichen will.

6.4 Sofern die weiteren Mittel unter Haushaltsvorbehalt (Ziff. I.6.2) den Musikhochschulen vollumfänglich zur Verfügung bereitgestellt werden, verringert sich der Maximalanteil von Lehraufträgen am Gesamtlehrdeputat auf 25 Prozent.

6.5 Aufbauend auf die Ergebnisse der „Zukunftskonferenz Musikhochschulen“ und deren Umsetzung im Rahmen des HoFV I verpflichten sich die Musikhochschulen weiterhin zu einer stärkeren Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedarfe im Ausbildungsspektrum, zur Weiterentwicklung der Curricula im Sinne einer stärkeren Berufsvorbereitung und zur Einrichtung von Career Center sowie zu einem Sprachniveau von mindestens Stufe B2 als Aufnahmevoraussetzung.

Darüber hinaus gewährleisten die Musikhochschulen gemeinsam ein exzellentes Vollangebot, indem außerhalb eines an allen Standorten vorhandenen Kernangebots (u.a. Orchesterinstrumente, Klavier, Gesang, Komposition) eine arbeitsteilige

⁸ Bei der Musikhochschule Stuttgart beziehen sich die Quoten nicht auf den Bereich Darstellende Kunst (Schauspiel, Figurentheater und Sprechen).

Profilierung erfolgt. Um diese im vorhandenen Angebot zu optimieren und die vorhandenen Ressourcen besser auszunutzen, sollen die Musikhochschulen Kooperationen untereinander eingehen.

Die Hochschulen stellen bis Mitte 2021 ihre bislang erzielten Fortschritte dar und vereinbaren auf dieser Grundlage mit dem Wissenschaftsministerium die weiteren Schritte bis 2025.

- 6.6 Die Musikhochschulen unterstützen eine musikhochschulspezifische Absolventenbefragung und übernehmen hierfür die Kosten.

7. Kunsthochschulen

7.1 Verteilung der weiteren Mittel auf die Kunsthochschulen

Die Verteilung der unter I.6.1 genannten Mittel auf die einzelnen Kunsthochschulen erfolgt nach Vorwegabzug von zwei Referentenstellen in der Verwaltung proportional zur Grundfinanzierung 2020 zuzüglich zu überführender Ausbaumittel.

- 7.2 Die unter Haushaltsvorbehalt stehenden Mittel (Ziff. I.6.2) werden für folgende Zwecke verwendet: Digitalität mit Schwerpunkt Werkstätten, Qualifizierung und Weiterbildung.

- 7.3 Die Kunsthochschulen berücksichtigen bei der Ausgestaltung ihres Studienangebots die Auswirkungen auf ihre Entwicklung bei den Parametern des Zukunftsvertrags.

7.4 Stärkung der Verwaltungsstrukturen

Von den zwei Stellen aus dem Vorwegabzug erhalten die Kunstakademie Stuttgart eine, die Kunstakademie Karlsruhe sowie die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe jeweils eine halbe Stelle, um ihre Verwaltungsstrukturen und ihre juristische Expertise zu stärken. Durch die Nutzung von Potenzialen hochschulübergreifender Strukturen stellen sie eine effiziente Aufgabenwahrnehmung sicher.

IV. Weitere Rahmenbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.
2. Für zusätzliche Leistungen einer Hochschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Mehrleistungen des Landes in Aussicht gestellt werden. Für den Fall, dass eine Hochschule hinter den vereinbarten Leistungserwartungen zurückbleibt, können die Leistungen des Landes entsprechend reduziert werden.
3. Bei einer fundamentalen Verschlechterung der Haushaltssituation des Landes oder bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zu Grunde liegenden Annahmen kann die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.



Baden-Württemberg

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021-2025

**Vereinbarung
des Landes Baden-Württemberg
mit den Hochschulen des
Landes Baden-Württemberg
vom 31. März 2020**

Unterschriftenteil

Hinweis:

Aufgrund außergewöhnlicher Begleitumstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden die Unterschriften des Ministerpräsidenten, der Wissenschaftsministerin, der Finanzministerin sowie der Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidenten der Hochschulen und der Dekane der Medizinischen Fakultäten im Umlaufverfahren elektronisch eingeholt.

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Landesregierung Baden-Württemberg

Stuttgart, 30.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Winfried Kretschmann
Ministerpräsident

Stuttgart, 31.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Theresia Bauer
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Stuttgart, 31.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Edith Sitzmann
Ministerin für Finanzen

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Universitäten Baden-Württemberg

Freiburg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer Rektor der Universität Freiburg
Heidelberg, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor der Universität Heidelberg
Stuttgart, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Stephan Dabbert Rektor der Universität Hohenheim
Konstanz, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professorin Dr. Kerstin Kriegelstein Rektorin der Universität Konstanz
Mannheim, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Thomas Puhl Rektor der Universität Mannheim
Stuttgart, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr.-Ing. Wolfram Ressel Rektor der Universität Stuttgart

Tübingen, 31.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor der Universität Tübingen

Ulm, 31.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Professor Dr. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Karlsruhe, 31.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Professor Dr. Holger Hanselka
Präsident des Karlsruher Instituts
für Technologie

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg

Freiburg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Norbert Südkamp Dekan der Medizinischen Fakultät Freiburg
Heidelberg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Hans-Georg Kräusslich Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg
Mannheim, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Sergij Goerdts Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim
Tübingen, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Ingo B. Autenrieth Dekan der Medizinischen Fakultät Tübingen
Ulm, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Thomas Wirth Dekan der Medizinischen Fakultät Ulm

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Aalen, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Gerhard Schneider Rektor der Hochschule Aalen
Sigmaringen, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Dr. Ingeborg Mühldorfer Rektorin der Hochschule Albstadt- Sigmaringen
Biberach, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Jörg-André Bleicher Rektor der Hochschule Biberach
Esslingen, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dipl.-Ing. Christof Wolfmaier Rektor der Hochschule Esslingen
Furtwangen, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Rolf Schofer Rektor der Hochschule Furtwangen
Heilbronn, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr.-Ing. Oliver Lenzen Rektor der Hochschule Heilbronn

Karlsruhe, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr.-Ing. Frank Artinger Rektor der Hochschule Karlsruhe
Konstanz, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr.-Ing. Carsten Manz Präsident der Hochschule Konstanz
Mannheim, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professorin Dr. Astrid Hedtke-Becker Rektorin der Hochschule Mannheim
Nürtingen, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Andreas Frey Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Offenburg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr.-Ing. Dr. h.c. Winfried Lieber Rektor der Hochschule Offenburg
Pforzheim, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Ulrich Jautz Rektor der Hochschule Pforzheim
Weingarten, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr.-Ing. Thomas Spägle Rektor der Hochschule Ravensburg- Weingarten

Reutlingen, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Hendrik Brumme Präsident der Hochschule Reutlingen
Rottenburg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser Rektor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
Schwäbisch Gmünd, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Ralf Dringenberg Rektor der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
Stuttgart, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Rainer Franke Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart
Stuttgart, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Alexander Roos Rektor der Hochschule der Medien Stuttgart
Ulm, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Volker Reuter Rektor der Technischen Hochschule Ulm

Kehl, 30.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Professor Dr. Joachim Beck
Rektor der Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl

Ludwigsburg, 31.3.2020

gezeichnet

Ort, Datum

Professor Dr. Wolfgang Ernst
Rektor der Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Duale Hochschule Baden-Württemberg

Stuttgart, 31.3.2020

Ort, Datum

gezeichnet

Professor Arnold van Zyl PhD/
Univ. of Cape Town
Präsident der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Pädagogischen Hochschulen Baden-Württemberg

Freiburg, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Ulrich Druwe-Mikusin Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg
Heidelberg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Hans-Werner Huneke Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
Karlsruhe, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Klaus Peter Rippe Rektor der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
Ludwigsburg, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Martin Fix Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
Schwäbisch Gmünd, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professorin Dr. Claudia Vorst Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
Weingarten, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professorin Dr. Karin Schweizer Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Musikhochschulen Baden-Württemberg

Freiburg, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Dr. Ludwig Holtmeier Rektor der Hochschule für Musik Freiburg
Karlsruhe, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Hartmut Höll Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe
Mannheim, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Rudolf Meister Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
Stuttgart, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Dr. Regula Rapp Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Trossingen, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Christian Fischer Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021 – 2025

Für die Kunsthochschulen Baden-Württemberg

Karlsruhe, 30.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professor Harald Klingelhöller Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Karlsruhe, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Jan Boelen Rektor der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
Stuttgart, 31.3.2020	<i>gezeichnet</i>
Ort, Datum	Professorin Dr. Barbara Bader Rektorin der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart